



Rückblick auf die Frühjahrssession 2021

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71).

Stand 17.03.2021

Einleitung

Auch in der Frühjahrssession hat sich das Parlament erneut intensiv mit den Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beschäftigt. Es gilt nicht nur die Krise zu überleben, sondern mit einer verantwortungsvollen Führung die nachhaltige Lebensfähigkeit von Unternehmen sicherzustellen. Hierzu leistet die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsbranche systemrelevante Unterstützung. Neben der COVID-19-Thematik, welche EXPERTsuisse eng verfolgt, standen in der Frühjahrssession u.a. folgende Geschäfte im Fokus der Aufmerksamkeit des Verbands:

Mit der Revision des **Geldwäschereigesetzes** (GwG) sollen verschiedene jüngste Empfehlungen aus dem Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden. Nach einer längeren Zitterpartie konnte die Behandlung des GwG mit einer **Kompromisslösung** verabschiedet werden. In einer zweiten Runde hat das Parlament entschieden, dem Vorschlag des Ständerats zu folgen und unter anderem die Bestimmungen über die Beratungsdienstleistenden – von denen insbesondere Anwälte und Treuhänder betroffen wären – zu streichen, was EXPERTsuisse begrüsst.

Mit dem **Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich** will der Bundesrat die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um elektronische Verfahren im Steuerbereich zu ermöglichen. Das Parlament hat das Gesetz verabschiedet und entschieden, **dass schweizweit die Datenformate vereinheitlicht werden sollen**, was die Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Kantonen bildet (wobei die Nutzung der kantonalen Steuererklärungsformulare weiterhin ermöglicht wird). Damit wird dem Hauptanliegen der [allianz-e-tax-schweiz](#) Rechnung getragen, was EXPERTsuisse sehr freut. Eine Uneinigkeit besteht noch: Der Nationalrat will die Kantone verpflichten, neben dem schriftlichen auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. Ständerat und Bundesrat wollen die Kantone nur dazu ermächtigen, wobei nur noch zwei Kantone kein elektronisches Verfahren anbieten. Daher kommt das Geschäft im Sommer wieder in den Ständerat.

Inhalt

A. Geschäfte aus der Session

17.3714	<u>Mo. Nationalrat (Chiesa). Steuerliche Doppelbelastung. Möglichkeit zur Senkung der Vermögenssteuer</u>	Ständerat
16.484	<u>Pa. Iv. Burkart. Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Home-office - Fristverlängerung</u>	Nationalrat
19.044	<u>Geldwäschereigesetz. Änderung</u>	Nationalrat
19.071	<u>Finanzhaushaltgesetz. Änderung (Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung)</u>	Nationalrat
20.051	<u>Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz</u>	Nationalrat
20.082	<u>Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich. Bundesgesetz</u>	Ständerat
21.3001	<u>Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken</u>	Ständerat

B. Weitere wichtige Geschäfte

16.414	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
19.043	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>

A. Geschäfte aus der Session

<u>17.3714</u>	<u>Mo. Nationalrat (Chiesa). Steuerliche Doppelbelastung. Möglichkeit zur Senkung der Vermögenssteuer</u>	Ständerat
----------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorzulegen, wonach die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Steuer auf dem Vermögen zu senken, soweit es sich beim Vermögen um Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktienkapital einer Aktiengesellschaft oder am Genossenschaftskapital einer Genossenschaft handelt.

STAND/ENTSCHEID: Nach der Annahme der Motion im Nationalrat hat der Ständerat die Motion abgelehnt. Der Ständerat folgt somit der Empfehlung des Bundesrates, welcher die Auffassung vertritt, dass diese Doppelbelastung nicht bei der Vermögens-, sondern bei der Kapitalsteuer gemildert werden soll.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hatte das Anliegen unterstützt. Eine wirtschaftliche Doppelbelastung besteht nicht nur auf den Einkommen (Gewinn in der Kapitalgesellschaft und bei Ausschüttung als Vermögensertrag bei den Aktionären) sondern auch auf dem Vermögen (Kapitalsteuern in der Kapitalgesellschaft und Vermögenssteuern auf den von Aktionären gehaltenen Gesellschaftsanteilen). Insofern ist die Forderung des Motionärs nachvollziehbar und berechtigt. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird auf dem Einkommen durch eine reduzierte Besteuerung auf den Dividenden ab einer gewissen Beteiligungshöhe gemildert. Keine steuerliche Milderung gibt es aufgrund der Harmonisierungsgesetzgebung auf dem Vermögen. Mit Annahme der Motion hätten die Kantone die Möglichkeit erhalten, auf freiwilliger Basis eine Milderung der Steuerbelastung auf Vermögen zu gewähren.

<u>16.484</u>	<u>Pa. Iv. Burkart. Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice – Fristverlängerung</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Pa. Iv. soll das Arbeitsgesetz dahingehend angepasst werden, dass mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice möglich wird. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, können in der Regel ihre Arbeitszeiten auf die persönlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten ausrichten. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch den täglichen Arbeitszeitrahmen, die tägliche Ruhezeit und das Verbot der Sonntagsarbeit, die vom ArG vorgegeben werden, in ihrer Gestaltungsfreiheit deutlich eingegrenzt. Deshalb soll das ArG folgendermassen ergänzt werden:

- Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz (neu): Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, erstreckt sich der Zeitraum auf 17 Stunden.
- Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz (neu): Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer unterbrechen die Ruhezeit nicht.
- Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz (neu): Keine Bewilligung ist erforderlich für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird.

STAND/ENTSCHEID: In der Sommersession 2020 wurde entschieden, die Pa. Iv. Burkart zu sistieren, bis Klarheit besteht, wie die Pa. Iv. Graber zur Flexibilisierung der Arbeitszeiterfassung (16.414) umgesetzt werden wird. Da die Pa. Iv. Graber in einer entscheidenden Phase ist, wurde für die sistierte Pa. Iv. Burkart in der Frühjahressession die Behandlungsfrist verlängert.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst dieses Anliegen. Allerdings sollten primär die Anliegen der Pa. Iv. Graber, welche mit der Einführung eines echten Jahresarbeitszeitmodells einen zentralen Punkt der Pa. Iv. Burkart abdecken, in Angriff genommen werden. Daher ist der Entscheid, die Behandlung der Pa. Iv. Burkart zu sistieren, vernünftig. Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Unabhängig vom Ort sollen Arbeitnehmende ihre Arbeitszeiten auf ihre persönlichen Bedürfnisse und ihre individuellen Möglichkeiten ausrichten können. Dies ist aber aufgrund des täglichen Arbeitszeitrahmens, die tägliche

Ruhezeit etc. welche das ArG vorsieht, nicht möglich und schränkt die Arbeitnehmenden in ihrer persönlichen Gestaltungsfreiheit ein. Für weitere Details zum Anliegen der Pa. IV. Graber vgl. Informationen weiter unten.

<u>19.044</u>	<u>Geldwäschereigesetz. Änderung</u>	Ständerat
---------------	--------------------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Vorlage sollen verschiedene jüngste Empfehlungen aus dem Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden. Anlass für die Verschärfung sind die «Panama Papers», mit welchen Steuervermeidung und Geldwäscherei aufgedeckt wurden. Dazu sollen gemäss dem Entwurf des Bundesrates u.a. auch reine Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Trusts und Sitzgesellschaften neu dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) unterstellt werden.

STAND/ENTSCHEID: Nach langem hin und her hat sich das Parlament auf einen akzeptablen Kompromiss geeinigt. Das Parlament will das Geldwäschereigesetz in einigen Punkten verschärfen, lehnt aber neue Regeln für Anwälte, Notare und Berater ab. Weiter hat sich das Parlament auch gegen die Herabsetzung des Schwellenwerts von CHF 100'000 auf CHF 15'000 ausgesprochen, ab dem Edelmetall- und Edelsteinhändler bei Barbezahlung Sorgfaltspflichten einhalten müssen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt das übergeordnete Ziel, die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Einer generellen Unterstellung der Beratungsbranche unter das GwG steht EXPERTsuisse allerdings kritisch gegenüber.

Beraterinnen und Berater unterstehen bei ihrer Tätigkeit bereits heute einer Vielzahl von Bestimmungen zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Eine Ausdehnung des GwG-Geltungsbereichs auf Beraterinnen und Berater würde zu zahlreichen Abgrenzungs- und Auslegungsfragen führen, entsprechend die Rechtsunsicherheit deutlich erhöhen und keinen Mehrwert in der Bekämpfung von Geldwäscherei beisteuern. Ein erheblicher administrativer Mehraufwand mit einer Verteuerung der Dienstleistungen würde zu einer sehr fragwürdigen Konzentration der Dienstleistungsanbieter im Markt führen. Im internationalen Vergleich verfügt die Schweiz bereits heute über ein sehr griffiges und effizientes System.

Zudem unterstehen sämtliche Beraterinnen und Berater ungeachtet ihres Tätigkeitsfeldes bereits heute Art. 305bis StGB (Geldwäscherei) sowie den Strafbestimmungen der einschlägigen Steuergesetze (Art. 177 DBG, Art. 61 f. VStG, Art. 45 f. StG, Art. 96 MWSTG und Art. 14 VStrR). Somit machen sich Beraterinnen und Berater bereits heute strafbar, falls sie bei Geldwäschereiaktivitäten oder Steuerhinterziehung involviert sind.

Im Interesse von Rechtssicherheit und -klarheit begrüssen wir den Entscheid des Parlaments, auf die GwG-Unterstellung der Berater bzgl. Trusts und Sitzgesellschaften zu verzichten.

<u>19.071</u>	<u>Finanzhaushaltgesetz. Änderung (Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung)</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Vorlage soll die Motion Hegglin umgesetzt werden. Neu sollen alle zeitlichen Abgrenzungen und Rückstellungen analog der Erfolgsrechnung auch in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt werden. Die Haushaltssteuerung wird damit periodengerechter. Zudem sollen die Regeln für Nachtragskredite vereinfacht und leicht gelockert werden, mit dem Ziel, die Verwaltungseinheiten genauer zu budgetieren.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem der Ständerat die Vorlage mit ein paar kleinen Anpassungen angenommen hat, hat auch der Nationalrat zugestimmt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt diese Vorlage und begrüsst den Entscheid des Parlaments: Es ist in der Tat problematisch, wenn im Bundeshaushalt wesentliche Periodenabgrenzungen weggelassen werden und dadurch die Finanzlage nicht korrekt dargestellt wird. Heute werden in der für die finanzielle Steuerung massgebenden Finanzierungsrechnung im Unterschied zur Erfolgsrechnung grundsätzlich keine rein buchmässigen Vorgänge wie zeitliche Abgrenzungen, Rückstellungen oder Abschreibungen erfasst. Dies hat zur Folge, dass der Bund sein Ergebnis nicht periodengerecht darstellt. Eine Anpassung dieser buchhaltungsfernen Praxis ist sachgerecht und angemessen.

<u>20.051</u>	<u>Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will mit der Vorlage die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um elektronische Verfahren im Steuerbereich zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde teilweise gefordert, Art. 71 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) zu streichen, da er in der Praxis nie umgesetzt wurde und nicht umsetzbar sei. Um für Steuerbehörden, Steuerpflichtige und Steuerberater eine effiziente Lösung zu finden, hat sich die allianz e-tax schweiz (www.allianz-e-tax-schweiz.ch) vertieft mit dem berechtigten Anliegen von Art. 71 Abs. 3 StHG auseinandergesetzt und sich so in die öffentliche Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2020 als Erstrat über die Vorlage zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Verfahren im Steuerbereich abgestimmt und in drei Bereichen wichtige Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf vorgenommen: 1. Es soll mit Rücksicht auf die KMU verhindert werden, dass der Bundesrat eigenmächtig «nur» das elektronische Verfahren (z. B. im Bereich der MWST oder der Stempelsteuer) vorschreiben kann. 2. Die Kantone sind nicht nur zu ermächtigen, sondern dazu zu verpflichten, ihren Steuerpflichtigen neben dem schriftlichen Verfahren auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. 3. Für die Steuererklärung sollen – unabhängig vom gewählten Verfahren (elektronisch oder schriftlich) – schweizweit einheitliche Formulare und Datenformate verwendet werden und Art. 71 Abs. 3 nicht zu streichen, sondern zu präzisieren.

Der Ständerat sprach sich anlässlich der Wintersession dafür aus, dass der Bundesrat über den nötigen Handlungsspielraum verfügt, das elektronische Verfahren zu gegebener Zeit insbesondere

in den Bereichen MwSt oder Stempelsteuer vorschreiben zu können. Er vertraute darauf, dass der Bundesrat zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Abhängigkeit von der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung von seiner Befugnis Gebrauch machen wird. Abgelehnt hatte der Ständerat aber den Beschluss des Nationalrates, die Kantone nicht nur – wie der Bundesrat vorschlägt – zu ermächtigen, sondern sie vielmehr dazu zu verpflichten, ihren Steuerpflichtigen neben dem schriftlichen auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. Zu guter Letzt beschloss der Ständerat, den Beschluss des Nationalrates abzuändern, wonach in der gesamten Schweiz einheitliche Formulare und Datenformate zu verwenden seien. Er will die Vorgabe der Einheitlichkeit auf die Datenformate begrenzen. Der Bundesrat soll die hierzu anzuwendenden Datenformate in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmen. Dem hat der Nationalrat in der Frühjahrsession zugestimmt. Hingegen hält der Nationalrat an seiner Forderung fest, die Kantone an der Einführung eines echten elektronischen Verfahrens zu verpflichten. Daher geht das Geschäft im Sommer nochmals an den Ständerat zurück.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die allianz e-tax schweiz begrüßen die Vorlage. Wichtig ist uns die Schaffung einer Regelung, um elektronische Prozesse und Verfahrensabläufe schweizweit zu vereinheitlichen und die Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen, bevollmächtigten Beratern (Treuhand, Steuerberater) und den Steuerbehörden zu unterstützen. Damit wird dem Hauptanliegen der allianz e-tax schweiz Rechnung getragen. Dass der Nationalrat die Kantone dazu verpflichten will, neben dem schriftlichen auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten, ist nachvollziehbar.

<u>20.082</u>	<u>Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich. Bundesgesetz</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Die WAK-S empfiehlt dem Ständerat einen Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Annahme, mit welchem die Verfahrensbestimmungen für die Durchführung von internationalen Steuerabkommen – namentlich für Verständigungsverfahren – präzisiert werden. Die Gesetzesrevision legt u.a. fest, wie Verständigungsverfahren innerstaatlich eingeleitet bzw. Verständigungslösungen umgesetzt werden sollen. Im Weiteren wird mit dem Gesetz die Entlastung von der Verrechnungssteuer aufgrund eines anwendbaren Abkommens im Steuerbereich soweit notwendig im Gesetz geregelt, einschliesslich der dafür notwendigen Strafbestimmungen. Ebenfalls in das Gesetz aufgenommen werden bisher auf Verordnungsstufe festgehaltene Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Anrechnung ausländischer Quellensteuern.

Die WAK-S beantragt ergänzend, dass im Gesetz festgehalten wird, dass Ausgleichszahlungen, welche schweizerische Gesellschaften als Folge von ausländischen Gewinnberichtigungen an ausländische Gruppengesellschaften zu entrichten haben, nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, sofern solche Ausgleichszahlungen (sog. Sekundärberichtigungen) als Folge einer Verständigungslösung oder einer innerstaatlichen Übereinkunft zwischen den betroffenen schweizerischen Steuerbehörden und dem SIF geleistet werden.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat ist dem Bundesrat gefolgt und hat der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit einigen Anpassungen zugestimmt. So soll Gesuchstellern ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Des Weiteren sollen Verfahrensverzögerungen nicht zu Lasten der Unternehmen gehen.

VERBANDSPOSITION: Das neue Bundesgesetz zur Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich formalisiert über weite Teile gelebte Praxis des SIF im Bereich von internationalen Verständigungsverfahren. Das bestehende Gesetz aus dem Jahr 1951 ist veraltet. EXPERTsuisse begrüsst die neuen Bestimmungen insb. darum, da dadurch eine einheitliche und damit schweizweite kohärente Umsetzung in den Kantonen garantiert wird.

EXPERTsuisse begrüsst zudem auch die Ergänzung hinsichtlich Ausgleichszahlungen, da damit die Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen hinsichtlich Sekundärberichtigungen erheblich gestärkt wird.

21.3001	Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken	Ständerat
-------------------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Motion verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere DBG Art. 67 und StHG Art. 25 Abs. 2) so angepasst werden, dass Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während 10 Jahren (anstatt wie heute während 7 Jahren) steuerwirksam vorge tragen werden können.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat ist der vorberatenden Kommission gefolgt und hat die Motion angenommen. Die Motion geht nun an den Ständerat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Vorstoss. Eine Begrenzung der Verlustverrechnungsperiode ist grundsätzlich nur fiskalistisch begründet. Aus Sicht des Totalgewinnprinzipes müssten Verluste unbeschränkt vorgetragen werden können und damit auch der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht werden. Eine Verlängerung auf 10 Jahre ist ein Schritt in die richtige Richtung.

B. Weitere wichtige Geschäfte

<u>16.414</u>	<u>Pa.Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
---------------	--

ZUSAMMENFASSUNG: Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Dafür braucht es klare Regeln. Es geht darum, seit Jahrzehnten bewährte Arbeitsformen zu legalisieren und nicht darum, zu liberalisieren resp. mehr zu arbeiten: «work smarter not harder». Wenn es um flexible Arbeitsmodelle geht, hinkt die Schweiz hinterher. In diversen Ländern profitieren hochqualifizierte Arbeitnehmende von mehr Flexibilität. Mobiles Arbeiten macht an Grenzen nicht halt, entsprechende Jobs sind bereits jetzt am Abwandern. Zudem ist bekannt, dass ein derartiger Job je nach Land ca. 3-5 weitere Jobs schafft. Für Vorgesetzte und hochqualifizierte Fachspezialisten wurden von der plattform und der allianz denkplatz schweiz Überlegungen zu einem mit individueller Zustimmung nutzbaren Jahresarbeitszeitmodell mit unterjähriger Kompensationsmöglichkeit und einem zeitgemässen Gesundheitsschutz in die Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Die WAK-S hat bei all den Gesetzesvorstössen der letzten Jahre den Fokus auf die Pa. Iv. Graber gesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch lange Zeit die offene Frage der maximalen Anzahl der Betroffenen resp. Nutzer geklärt: sie liegt bei max. 15% aller Arbeitnehmenden in der Schweiz über alle Branchen hinweg. Die WAK-S wünscht, dass Organisationen, welche den Nutzerkreis (15%) arbeitnehmer- und arbeitgeberseitig glaubhaft vertreten können, zusammen mit dem SECO das genaue Vorgehen resp. die mögliche konkrete Lösung für die Umsetzung der Anliegen gemäss Pa. Iv. Graber auf Verordnungsstufe besprechen. Dieser Aufforderung sind die «plattform für Angestelltenpolitik» und die «allianz denkplatz schweiz» nachgekommen, um mit einer Verordnungslösung die am meisten betroffenen Branchen zu regeln. Das sozialpartnerschaftlich von der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz erarbeitete Jahresarbeitszeitmodell mit gestärktem Gesundheitsschutz wurde von der eidg. Arbeitskommission am 3.09.2020 diskutiert. Wann die Vernehmlassung zum Verordnungsvorschlag gestartet wird, ist noch unbekannt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz sowie die plattform für Angestelltenpolitik unterstützen eine punktuelle Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes. Damit werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten flexiblen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Jetzt wo bekannt ist, dass von der Pa. Iv. Graber (16.414) nicht 40%, sondern 15% betroffen wären resp. das vorgeschlagene besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen dürften, ist es zielführend, dass man mit den relevanten Sozialpartnern – der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz – an einen Tisch sitzt, um auch den Verordnungsweg mit dem SECO zusammen zu prüfen. Sollte das Anliegen eines echten Jahresarbeitszeitmodells mit unterjährigen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Pa. Iv. Graber (16.414) über den Verordnungsweg nicht zeitnahe realisiert werden können, muss die Anpassung über das Gesetz erfolgen. Für die WAK-S ist sicherlich wichtig zu verstehen, warum es aktuell solche Verzögerungen gibt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

19.043

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen zu schädigen und auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Er hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Damit soll namentlich das strafrechtliche Tätigkeitsverbot insbesondere aufgrund eines Konkurs- oder Betreibungsdeliktes besser durchgesetzt werden können.

STAND/ENTSCHEID: Die Vorlage wurde im Rat noch nicht behandelt. Am 10.08.2020 wurden in der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) Anhörungen durchgeführt, an denen auch EXPERTsuisse teilgenommen hat. Das Geschäft wird voraussichtlich im zweiten Quartal weiterbehandelt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat Verständnis für das Anliegen und sieht ebenfalls Handlungsbedarf hinsichtlich Abschaffung des rückwirkenden Opting-outs sowie dem Hinterfragen der heutigen Opting-out Grenze von 10 Mitarbeitenden. Hierzu scheint es sachgerecht zu sein, ein differenziertes Opting-out mit entsprechenden Zusatzkriterien zu haben. Ob das Opting-out insgesamt abgeschafft werden sollte, ist auf Basis aktuell noch nicht vorliegender statistischer Informationen zu den Konkursen zu beurteilen. Einer Publikationspflicht der Jahresrechnung lehnt der Verband ab, da dies nicht zielführend ist. Sollte es auch in Zukunft eine Opting-out Möglichkeit geben, wäre zu überlegen, ob ein «fachmännisch erstellter Abschluss» durch eine qualifizierte Drittperson vorzulegen wäre, um die Qualität des Jahresabschlusses sicherstellen zu können. In Deutschland hat sich dieses Vorgehen (sogenannte Compilation) bewährt.

Quer in der Landschaft steht die vom SECO beauftragte ZHAW-Studie mit dem Ziel, die Regulierungsfolgekosten zu senken. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat am 5. November 2020 die Studie «Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten der eingeschränkten Revision» veröffentlicht. Diese wurde vom SECO beim Institut für Financial Management (IFI) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Auftrag gegeben und enthält folgende drei Handlungsempfehlungen:

1. Handlungsempfehlung: Erhöhung des Opting-out-Limits auf 50 Vollzeitäquivalente (VZ) unter Erhebung der quantitativen Nutzeneinbusse der externen Stakeholder
2. Handlungsempfehlung: Verankerung der tieferen Zusicherung im Aktienrecht
3. Handlungsempfehlung: Verankerung der reduzierten Dokumentationsvorschriften im Aktienrecht

Während die Handlungsempfehlungen 2 und 3 lediglich Präzisierungen des heutigen Status quo sind, wäre die Handlungsempfehlung 1 eine komplette Abkehr vom bisherigen Revisionssystem in der Schweiz und würde mittelfristig der Abschaffung der eingeschränkten Revision gleichkommen.

Umso erstaunlicher ist es, dass diese Handlungsempfehlung 1 grundlegende wissenschaftliche Anforderungen nicht erfüllt und die Argumentations- und Beweiskette unzureichend ist. Bei genauem Lesen erkennt man, dass lediglich Folgeforschung zum Quantifizieren des Nutzens der Revision empfohlen wird.

Die Studie vom SECO/ZHAW hat somit gravierende Mängel und die Folgeforschung erübrigt sich aufgrund von diversen bereits vorliegenden, fundierten Studien. Eine gute Zusammenfassung findet sich im aktuellen Artikel von Prof. Lorandi (AJP 11/2020, S. 1396 ff.). **Fazit gemäss Prof. Lorandi: Das Opting-out in der heutigen Form ist abzuschaffen oder zumindest massiv zu verschärfen, da der volkswirtschaftliche Schaden der fehlenden Revisionsstelle viel grösser ist als die zusätzlichen Revisionskosten.**

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsennotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.